

Antragstellung und Hinweise zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) -

Information zur Antragstellung

Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag erbracht. Der Antrag kann (formlos) gestellt werden:

- online unter www.kreis-dueren.de/jobcom.digital
- per Post: Kreisverwaltung Düren, job-com, Postfach, 52348 Düren oder 52428 Jülich
- per Telefax: 02421 22-180570
- per E-Mail: amt56@kreis-dueren.de
- direkt bei der job-com: Kreisverwaltung Düren, Bismarckstr. 10, 52351 Düren oder Marktplatz 1, 52428 Jülich

Für die Prüfung des Leistungsanspruches sind auf jeden Fall die erforderlichen Formulare auszufüllen und zusammen mit den relevanten Unterlagen nachzureichen. Die Akten der job-com werden nicht als Papierakten, sondern in digitaler Form geführt. Reichen Sie daher bitte keine Originale ein, denn die gescannten Papierunterlagen werden nach einigen Wochen vernichtet.

Die Antragsformulare finden Sie unter www.kreis-dueren.de/jobcom.digital

Die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden berücksichtigt.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: www.kreis-dueren.de/datenschutz

Dieses Merkblatt zu den SGB II-Leistungen kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend behandeln. Daher finden Sie nachfolgend die wichtigsten Besonderheiten und Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II sowie zusätzliche Leistungen in besonderen Fällen. Es informiert Sie aber auch über das, was Sie beachten müssen und über Ihre Rechte und Pflichten, wenn Sie SGB II-Leistungen beantragt haben bzw. erhalten. Außerdem werden Sie über die Rechtsfolgen bei einer Pflichtverletzung oder Meldeversäumnis belehrt.

Allgemeines zu den Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens **drei Stunden täglich** erwerbstätig zu sein.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von Anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Leistungsarten und Leistungsumfang

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Dienstleistungen (Beratung, Information usw.), Geldleistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie Sachleistungen.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts erbringt die job-com

- **Leistungen nach dem SGB II** für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen des Rentenalters
- **Leistungen nach dem SGB II** für nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit dem/der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben
- **Leistungen für Mehrbedarfe** (bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen, Behinderung mit Bezug von bestimmten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach

§ 49 SGB IX bzw. sonstige Hilfen nach § 112 SGB IX. Ein Mehrbedarf wegen eines unabweisbaren besonderen Bedarfs unterliegt weiteren Voraussetzungen)

- die **angemessenen** Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Sofern im Antragsformular noch der Begriff „Bürgergeld“ angegeben ist, sind damit Leistungen nach dem SGB II gemeint.

Die laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes pauschaliert. Entsprechend der jährlich zu prüfenden Änderung der pauschalen Regelbedarfe ändern sich auch eventuelle Mehrbedarfe.

► **Vor Abschluss eines Mietvertrages** für eine neue Wohnung sollen die Leistungsberechtigten die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen Jobcenters/kommunalen Trägers einholen. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen der neuen Wohnung. Weiterhin können antragsabhängige Leistungen im Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel (z.B. Umzugskosten, Renovierungskosten, darlehensweisen Mietkaution oder Genossenschaftsanteile) versagt werden.

► **Personen unter 25 Jahren**, die umziehen möchten, müssen **vor** Abschluss eines Mietvertrages die Zustimmung des zuständigen Leistungsträgers einholen. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn schwerwiegende soziale Gründe oder sonstige ähnlich schwerwiegende Gründe vorliegen, sodass auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils nicht verwiesen werden kann.

► **Einmalige Leistungen** werden nur in besonderen Einzelfällen -gegebenenfalls als Darlehen- gewährt.

► Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren können neben dem Regelbedarf **Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)** erhalten, wobei die Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezuschusst wird.

Kranken- und Pflegeversicherung

Für die Zeiten des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II ist zu prüfen, ob

- eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (GKV) oder
- eine private Kranken- und Pflegeversicherung (PKV) vorliegt.

Für die Zeit des Leistungsbezugs von Leistungen nach dem SGB II tritt in den meisten Fällen die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie sozialen Pflegeversicherung ein.

Ist die Versicherungspflicht der GKV für bestimmte Personengruppen ausgeschlossen (da zuletzt privat versichert) kommt die Zahlung eines Zuschusses zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in Betracht.

Einzusetzendes Einkommen und Vermögen

Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen kann die zu erbringenden Geldleistungen vermindern oder den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausschließen.

► Als **Einkommen** sind bis auf einige gesetzlich vorgegebene Ausnahmen grundsätzlich alle Einnahmen in Geld zu berücksichtigen sowie Einnahmen in Geldeswert (Sachbezüge), die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder eines Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstes gewährt werden. Vom Einkommen sind abzusetzen insbesondere hierauf entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, vor allem zur Altersvorsorge, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, Unterhaltszahlungen aufgrund eines Unterhaltstitels oder einer notariell beurkundeten Vereinbarung und das bei der Berechnung von Ausbildungsförderung berücksichtigte Einkommen.

► Als **Vermögen** gelten grundsätzlich alle Dinge, die Ihnen gehören und einen Geldwert haben. Dies können z.B. Bargeld, Sparguthaben, Lebens- und Rentenversicherungen sein, aber auch bebaute oder unbebaute Grundstücke oder bewegliche Sachen wie z.B. ein PKW oder wertvoller Schmuck. Deshalb müssen Sie auch alle Vermögenswerte bei der Antragstellung wahrheitsgemäß angeben. Dieses Vermögen wird aber nicht immer angerechnet, d.h. es ist unter bestimmten Voraussetzungen geschützt. Zum geschützten Vermögen gehören u.a. ein angemessener PKW und ein selbst bewohntes Hausgrundstück von angemessener Größe sowie einige andere Vermögensgegenstände. Zudem gibt es altersabhängige Freibeträge für jede Person der Bedarfsgemeinschaft. Welches Vermögen geschützt ist und welches Vermögen Sie einsetzen müssen, wird vom Jobcenter geprüft. Hierzu muss neben der im Antrag aufgeführten entsprechenden Erklärung eine Auskunft mit entsprechenden Nachweisen von Ihnen abgegeben werden, die Bestandteil dieses Antrages ist und weitere Hinweise zum Vermögen enthält.

Bewilligung und Zahlung der Leistungen

Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden die Leistungen nur auf **Antrag** erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den **Ersten des Monats** zurück. Eine Antragstellung mit Wirkung für die Zukunft ist nur ab dem Ersten eines folgenden Monats möglich. Im Übrigen werden Leistungen nach dem SGB II nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Die Leistungen sollen **in der Regel für ein Jahr, gegebenenfalls für sechs Monate** bewilligt und monatlich **im Voraus** gezahlt werden. Der Anspruch besteht für jeden Kalendertag, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Stehen Leistungen nicht einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens aber im Laufe des darauffolgenden Monats ist ein neuer Antrag - **Weiterbewilligungsantrag (WBA)** - zu stellen. Es besteht die Möglichkeit, online einen Weiterbewilligungsantrag zu stellen oder auch nur eine Änderung mitzuteilen und gleichzeitig Unterlagen hochzuladen.

Erfahren Sie mehr hierüber unter: www.kreis-dueren.de/jobcom.digital

Bitte beachten Sie, dass eine Bewilligung und Auszahlung der Leistungen erst erfolgen kann, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Sie erhalten dann einen entsprechenden Bescheid. Im Bescheid oder im Berechnungsbogen steht, welcher Betrag an welchen Empfänger gezahlt wird. Unter bestimmten Umständen oder auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin, können Zahlungen unmittelbar an Dritte (z.B. den Vermieter oder Energieversorger) überwiesen werden. Prüfen Sie dann bitte, ob der Zahlungsempfänger den richtigen Betrag erhält. Ist das nicht der Fall, müssen Sie den fehlenden Betrag selbst an diesen Zahlungsempfänger zahlen.

Soweit die Leistung der Höhe nach vorläufig festgesetzt worden ist, handelt es sich um eine vorläufige Entscheidung nach § 41a SGB II oder einen Vorschuss im Sinne des § 42 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB I). Zuviel gezahlte Beträge sind zurückzuzahlen.

Fördern und Fordern

Es besteht ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden u.a. in Form von Dienstleistungen erbracht.

Die zuständigen Leistungsträger wirken darauf hin, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten. Sie wirken auch darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten.

Die Leistungsträger unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und sollen einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen.

Die Beratung kann aufsuchend und sozialraumorientiert erfolgen.

Die Leistungsträger sollen unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit erforderlichen persönlichen Merkmale, die beruflichen Fähigkeiten und die

Eignung feststellen; diese Feststellungen erstrecken sich auch auf die individuellen Stärken sowie darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird (Potenzialanalyse). Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen soll unverzüglich nach der Potenzialanalyse gemeinsam mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Kooperationsplan erstellt werden. Der Kooperationsplan enthält unter Berücksichtigung der §§ 3 und 3a SGB II ein persönliches Angebot der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung und hält das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung fest.

Über die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) - hinaus können als weitere Leistungen für die Eingliederung der leistungsberechtigten Person in das Erwerbsleben insbesondere auch erbracht werden:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder
- die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Suchtberatung,
- ein Einstiegsgeld und
- Leistungen zur Beschäftigungsförderung.

Neben dem Grundsatz des Förderns steht gleichberechtigt der Grundsatz des Forderns.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen sich **vorrangig und eigenverantwortlich** um die Beendigung der Erwerbslosigkeit bemühen. Sie müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Dazu gehört auch der **Abschluss eines Kooperationsplans**. Grundsätzlich ist erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jede Erwerbstätigkeit zuzumuten. Sie müssen ihre Arbeitskraft in dem Umfang einsetzen, der zur vollständigen Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erforderlich ist. Sofern es zu diesem Zweck erforderlich und individuell zumutbar ist, bedeutet dies insbesondere die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit (§ 2 SGB II). Die Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Ausbildung oder Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 3a SGB II). Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind (§ 16d SGB II). Außerdem sind auf Verlangen **Bewerbungsaktivitäten** nachzuweisen.

Eine Arbeit ist ausnahmsweise nicht zumutbar, wenn dadurch zum Beispiel die Erziehung Ihres Kindes gefährdet würde oder die Pflege von Angehörigen mit dem Ausüben einer Arbeit nicht vereinbar ist und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann oder Sie zu bestimmten Arbeiten körperlich, geistig und seelisch nicht in der Lage sind.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Um den Leistungsanspruch prüfen zu können, haben die leistungsberechtigten Personen mitzuwirken, insbesondere die hierfür erforderlichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des zuständigen Jobcenters der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Weiterhin sind **Unterlagen und Beweisurkunden** beizubringen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Darüber hinaus -soweit dies für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist- soll sich die betroffene Person einer amtsärztlichen Begutachtung unterziehen. Eine **Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtung** kann zur **Ablehnung** bzw. **Versagung der Leistungsgewährung** führen.

Alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind ohne Aufforderung verpflichtet, jede Änderung in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistung erheblich ist, unverzüglich dem zuständigen Jobcenter mitzuteilen.

Es besteht die Möglichkeit, online eine Änderung mitzuteilen und gleichzeitig Unterlagen hochzuladen.

Erfahren Sie mehr hierüber unter: www.kreis-dueren.de/jobcom.digital

Leistungsminderung

Bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen ohne wichtigen Grund kann das Leistungen nach dem SGB II für erwerbsfähige Personen je nach Häufigkeit und Art der Pflichtverletzung bis zum vollständigen Wegfall des maßgeblichen Regelbedarfs gemindert werden. Vor einer Leistungskürzung erfolgt eine Prüfung der besonderen Umstände im Einzelfall im Hinblick auf das Entstehen einer außergewöhnlichen Härte aufgrund einer Leistungsminderung.

§ 31 SGB II Pflichtverletzungen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. Die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, einen Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Grundsicherungsgeldes nach § 19 Abs. 1 Satz 1 herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat, oder
4. sie die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

§ 32 SGB II Meldeversäumnisse

Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wiederholt nicht nach, mindert sich das Grundsicherungsgeld jeweils um 30 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen. Der Minderungszeitraum beträgt einen Monat. Liegen zum Zeitpunkt des ersten Meldeversäumnisses Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung vor, die einer Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit entgegensteht, kann das Jobcenter erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin verpflichten.

Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit den Meldeversäumnissen auch die untenstehenden Hinweise zur Nichterreichbarkeit nach § 7b Abs. 4 SGB II.

Erreichbarkeit/Urlaub/Nichterreichbarkeit

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind. Erreichbar sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Die Erreichbarkeitsverordnung (ErrV) vom 28.07.2023 (verkündet am 07.08.2023) findet Anwendung und ist als Anlage beigelegt.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht erreichbar sind, erhalten nur dann Leistungen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat. Einem (auswärtigen) Urlaub im In- oder Ausland kann für insgesamt drei Wochen im Jahr zugestimmt werden. Der Urlaubswunsch muss eine Woche vor der geplanten Reise bei der job-com des Kreises Düren eingereicht werden. Eine Zustimmung hängt davon ab, ob für den geplanten Zeitraum konkrete Eingliederungsaktivitäten oder Vermittlungsvorschläge vorliegen. Nach Beendigung des Urlaubs besteht eine unverzügliche, persönliche Meldepflicht bei der job-com. Wer sich ohne Zustimmung nicht im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhält, muss damit rechnen, dass die Leistungen gestrichen und auch zurückgefordert werden und umfasst auch die Leistungen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Das Gleiche gilt, wenn keine oder eine verspätete Rückmeldung erfolgt oder die maximale Urlaubsdauer von drei Wochen überschritten wird.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang § 7b Abs. 4 SGB II:

§ 7b Abs. 4 SGB II Nicht Erreichbarkeit

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten als nicht erreichbar, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen des Jobcenters ohne Darlegung und Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachkommen. Der Leistungsanspruch entfällt mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Feststellung des dritten versäumten Meldetermins folgt.

Dies bedeutet für Sie: Bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen erhalten Sie ab diesem Zeitpunkt für einen Kalendermonat Grundsicherungsgeld mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs. Die Nichterreichbarkeit gilt grundsätzlich bis zum Ablauf Ihres ursprünglichen Bewilligungszeitraums. Melden Sie sich jedoch innerhalb dieses einen Monats persönlich in dem zuständigen Jobcenter, gelten Sie als durchgehend erreichbar (§ 7b Abs. 4 S. 5 SGB II).

Anlage zum Merkblatt

Verordnung
zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger
Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
(Erreichbarkeits-Verordnung – ErrV)
Vom 28. Juli 2023

Auf Grund des § 13 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Näherer Bereich

- (1) Dienststelle im Sinne des 7b Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist die für die Eingliederung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zuständige Dienststelle des örtlich zuständigen Jobcenters.
- (2) Die Möglichkeit, die Dienststelle nach Absatz 1 in einer angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen, ist gegeben, wenn die einfache Wegstrecke zur zuständigen Dienststelle in höchstens zweieinhalb Stunden bewältigt werden kann. Sind in einer Region aufgrund örtlicher Gegebenheiten längere Wegezeiten erforderlich, so wird im Einzelfall eine entsprechend längere Zeitspanne als angemessen anerkannt. Der Bereich im grenznahen Ausland, der nach § 7b Absatz 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zum näheren Bereich zählt, ist der Bereich, der sich von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland in einer Tiefe von 30 Kilometern in das ausländische Hoheitsgebiet erstreckt.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Erreichbarkeit eines möglichen Arbeitsorts oder des Ortes, an dem die Integrationsmaßnahme durchgeführt wird.

§ 2 Möglichkeit der werktäglichen Kenntnisnahme

- (1) Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person hat sicherzustellen, dass sie Mitteilungen und Aufforderungen des zuständigen Jobcenters werktäglich zur Kenntnis nehmen kann. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme liegt auch vor, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person sicherstellt, dass Mitteilungen und Aufforderungen durch Dritte zur Kenntnis genommen werden können und eine entsprechende Information durch diese an die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erfolgt.
- (2) Werktage im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und dieser Verordnung sind die Wochentage Montag bis Samstag. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage.
- (3) Bei Mitteilungen und Aufforderungen, die samstags oder einen Tag vor gesetzlichen Feiertagen zugehen, ist es für die Annahme der Erreichbarkeit ausreichend, wenn sie vor Beginn des nächsten Werktags zur Kenntnis genommen werden können.
- (4) Bei einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ohne festen Wohnsitz wird das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 angenommen, wenn sie die Dienststelle im Sinne des § 1 Absatz 1 einmal pro Leistungsmonat persönlich aufsucht. Sie muss der Dienststelle anlässlich der Vorsprache nach Satz 1 mitteilen, auf welchem Weg eine Kontaktaufnahme möglich ist.

§ 3 Weitere wichtige Gründe

Ein wichtiger Grund für einen Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs nach § 7b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch liegt neben den in § 7b Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte den näheren Bereich verlassen, um Angehörige nach § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen

1. im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes
2. wegen Pflegebedürftigkeit oder
3. im Todesfall eines oder einer Angehörigen nach § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Voraussetzung für die Anerkennung eines wichtigen Grundes nach Satz 1 ist, dass die Unterstützung erforderlich ist und die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Auf Aufforderung des Jobcenters haben die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Erforderlichkeit der Unterstützungsleistung nachzuweisen.

§ 4 Zustimmungsverfahren

(1) Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person soll die Zustimmung der zuständigen Dienststelle des örtlich zuständigen Jobcenters zu einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs in der Regel spätestens fünf Werktage vor dem Verlassen des näheren Bereichs beantragen. Für Abwesenheiten, die sich nur auf Samstage, Sonntage oder Feiertage beziehen, ist keine Zustimmung erforderlich, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person sicherstellt, dass sie die zugehenden Mitteilungen und Aufforderungen vor dem nächsten Werktag zur Kenntnis nehmen kann. § 6 dieser Verordnung sowie § 7b Absatz 2 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Die Zustimmung kann nach dem Verlassen des näheren Bereichs beantragt werden, wenn es der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person nicht oder nicht rechtzeitig möglich war, die Zustimmung vor dem Verlassen zu beantragen. Der nachträgliche Antrag auf Zustimmung muss unverzüglich nach Wegfall der Gründe gestellt werden, die einer vorherigen Antragstellung entgegengestanden haben.

(3) Die Zustimmung nach § 7b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist nach Maßgabe der §§ 5 und 6 zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des wichtigen Grundes, auf den sich der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte beruft, vorliegen und die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person mitgeteilt hat, auf welchem Weg während der Abwesenheit eine Kontaktaufnahme möglich ist.

(4) Die nach Maßgabe des § 7b Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu erteilende Zustimmung kann frühestens drei Monate im Voraus erteilt werden. Bei erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die nicht arbeitslos sind, insbesondere bei Personen, die sich in Mutterschutz oder Elternzeit befinden und bei Schülerinnen oder Schülern gilt die Zustimmung mit der Antragstellung als erteilt.

§ 5 Dauer des Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs aus wichtigem Grund

(1) Die Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder der Rehabilitation ist ein wichtiger Grund für die Dauer der Maßnahme. Zu der Teilnahme gehören auch die Tage der An- und Abreise.

(2) Ein wichtiger Grund besteht für insgesamt bis zu drei Wochen im Kalenderjahr für die Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt. Der Zweck der Veranstaltung und die Teilnahme an der Veranstaltung müssen nachgewiesen werden.

(3) Im Fall von Aufenthalten außerhalb des näheren Bereichs, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, liegt ein wichtiger Grund für die erforderliche Dauer des Aufenthaltes vor.

(4) Bei der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit liegt ein wichtiger Grund für die Dauer ihrer Ausübung vor.

(5) In den Fällen des § 3 liegt ein wichtiger Grund für die Dauer der erforderlichen Unterstützung vor. Die Dauer des Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs soll zwölf Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

§ 6 Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Für Aufenthalte außerhalb des näheren Bereichs während der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in abhängiger Beschäftigung ist keine Zustimmung erforderlich, wenn die erwerbstätige leistungsberechtigte Person

1. aus der Erwerbstätigkeit ein Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erzielt und

2. dem Jobcenter mitgeteilt hat, dass die Erwerbstätigkeit eine Abwesenheit erfordert.

Für Aufenthalte außerhalb des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Abwesenheit zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sein muss. Die Mitteilung nach Satz 1 Nummer 2 soll vor dem erstmaligen Verlassen des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung der Erwerbstätigkeit erfolgen. Dem Jobcenter ist zudem mitzuteilen, auf welchem Weg während der Abwesenheit eine Kontaktaufnahme möglich ist.

§ 7 Zustimmung bei Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ohne wichtigen Grund

(1) Die nach § 7b Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mögliche Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit durch den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn ein konkretes Ausbildungs- oder Arbeitsangebot vorliegt, das nach Ablauf des Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs nicht mehr angenommen werden kann. Die nach § 7b Absatz 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mögliche Dauer des Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs ohne wichtigen Grund soll drei Wochen je Kalenderjahr nicht überschreiten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Zustimmung auch zu einem länger als drei Wochen dauernden Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs erteilt werden.

(2) Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Leistungen nach dem SGB II ergänzend zu Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beziehen, ist die Zustimmung zu einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ohne wichtigen Grund für die Dauer ihres arbeitsvertraglichen Urlaubsanspruchs zu erteilen.

§ 8 Erreichbarkeit von Personen, die Arbeitslosengeld und Leistungen nach dem SGB II beziehen

Sofern die Agentur für Arbeit bei einer Person, die Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld hat, den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs nach § 3 der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA S. 1685; 1998 S. 1100), die zuletzt durch die Anordnung vom 26. September 2008 (ANBA Nr. 12 S. 5) geändert worden ist, anerkannt hat, so gilt für diese Person auch für den Bezug von Grundsicherungsgeld die Zustimmung für die Abwesenheit außerhalb des näheren Bereichs als erteilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anmerkung: Die Verkündung erfolgte am 07.08.2023